

vierjährigen Lehrzeit müssen wir unbedingt festhalten, dies muß auch von allen Handwerkskammern eingehalten werden; sollte sich jedoch ein besonders begabter Lehrling für fähig halten, die Gesellenprüfung schon nach 3 $\frac{1}{2}$ Jahren ablegen zu wollen, so steht es demselben ja frei, ein diesbezügliches Gesuch um frühere Zulassung einzureichen.

Ein dringendes Bedürfnis wäre ein besseres Zusammenarbeiten aller Prüfungskommissionen. Als Prüfungsarbeiten verlange man überall neu anzufertigende Stücke. Wie der Schuster seinen Stiefel, der Schneider seinen Anzug, so soll der Uhrmacher als Gesellenstück seine Uhr (eventuell aus einem Rohwerk) vorlegen, vor allem weg mit den Flickarbeiten, es sollte keine Innung mehr geben, die noch Arbeiten, wie „Reparieren einer Uhr“ verlangt und auf schön gefüllte Zapfenlöcher sieht. In meiner langen Tätigkeit als Prüfungsmeister betrachtete ich stets die Arbeiten anderer Berufe, habe aber z. B. noch nie einen Schneider ge-

sehen, der einen schön eingesetzten Hosenboden ausgestellt hatte. Also mehr Ständesbewußtsein! Laßt uns unsere jungen Leute richtig und voll ausbilden, man erwecke bei ihnen Lust zur Neuarbeit! Früher, als die fertigen Bestandteile noch nicht so käuflich waren, wurden sie eben von Hand angefertigt, hierdurch erlangte der junge Mann eine gewisse Gewandtheit, eine zunehmende Sicherheit. Durch die Handausführung wurde der Gedankengang über die Art der Bearbeitung ein regerer, es wirkte anspornend und man erntete zum Schluß ungezählte berufliche Vorteile. Auf den Bezug fertiger Teile sind wir ja immer mehr angewiesen, doch sollen im Notfall gewisse Teile, wie Hebel, Wellen, Triebe, auch selbst rasch und in guter Beschaffenheit angefertigt werden können. Heutzutage finden nur in allen Stücken gut ausgebildete Uhrmacher dauernde Stellen. Drum keine Stunde weniger als vierjährige Lehrzeit, denn jeder Lehrmeister ist für das weitere Fortkommen seines Ausgelernen moralisch verpflichtet. (V/940)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hörnung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wissenswertes zur Abgabe der Umsatz- und Einkommensteuererklärung — Verlustvortrag — Abzüge und Abschreibungen — Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse — Einkommen aus Vermietung beim Hausbesitzer

Bei der Abgabe der Umsatzsteuererklärung ist zu beachten, daß die vereinnahmten Entgelte für vor dem 1. Januar 1932 gelieferte Waren der Umsatzsteuer von nur 0,85 % unterliegen, wenn Zahlung bis zum 30. Juni 1932 erfolgte. Spätere Zahlungen für solche Lieferungen und Leistungen sind mit 2 % umsatzsteuerpflichtig. Wegen etwaiger Umsatzsteuerfreiheit in einzelnen Fällen verweisen wir auf die in Nr. 13 u. 15 der UHRMACHERKUNST 1932 unter „Wann kann beim Uhreneinzelhandel Umsatzsteuerfreiheit eintreten?“ gegebenen Ausführungen. Da die seit dem 1. Juli 1931 für Jahresumsätze, die 5000 RM nicht übersteigen, eingeführte Freigrenze mit dem 1. Juli 1932 wieder in Wegfall kam, kommt nur noch Befreiung von der Umsatzsteuer für das erste Halbjahr 1932 in Betracht, und nur unter der Voraussetzung, daß der Gesamtjahresumsatz 1932 5000 RM nicht übersteigt.

Für die Einkommensteuererklärung wird bei dem überaus schlechten Geschäftsgang des vergangenen Jahres ein vortragsfähiger Verlust für 1933 sich nicht selten ergeben. Unter Verlust ist hierbei zu verstehen, was nach Verrechnung von Überschüssen, die aus anderen Einnahmequellen, z. B. aus Vermietung oder aus Kapital,

herrühren, als Verlust verbleibt. Der Verlust ist also mit dem Gesamteinkommen bzw. den Ergebnissen aus den verschiedenen Arten des Einkommens sowie mit den vom Gesamtbetrag abzugsfähigen Sonderleistungen auszugleichen.

Beispiel 1:

Nach den Steuervorschriften festgestellter	RM
Verlust aus Gewerbebetrieb	- 5000
Reineinkünfte aus Kapitalvermögen	+ 3000
Reineinkünfte aus Vermietung	+ 800
Lebensversicherung und andere Sonderleistungen	- 300
Minuseinkommen	- 1500
Hier beträgt der vortragsfähige Verlust	1500 RM.

Beispiel 2:

Verlust aus Gewerbebetrieb	RM
Verlust aus Vermietung	- 4000
Reineinkünfte aus Kapitalvermögen	+ 3000
Sonderleistungen	+ 1200
Minuseinkommen	- 6300

Hier kann der Verlust nicht wie in Beispiel 1 in voller Höhe vorgebracht werden, da der Verlust aus Gewerbebetrieb kleiner ist. Der Abzug des Verlustvortrags kommt nur für das gewerbliche Einkommen in Frage, infolgedessen ergibt sich als vortragsfähiger Verlust auch nur 4000 RM.

Die Zulässigkeit des Verlustvortrags ist auf zwei Jahre beschränkt. Demnach können jetzt nur noch Verluste, die in den beiden vorangegangenen Steuerabschnitten, nämlich in den Jahren 1930 und 1931, entstanden sind, vom Gesamteinkommen des Jahres 1932 abgezogen werden. Man wird also zunächst einen etwaigen restlichen Verlustvortrag aus dem Jahre 1930 auszugleichen haben, da infolge der Beschränkung der Ausgleichsmöglichkeit auf die beiden letzten vorangegangenen Jahre ein späterer Ausgleich dieses Verlustes nicht mehr in Frage kommt.

Soweit ein Verlustvortrag durch Sanierung beseitigt worden ist, kann solcher Verlust nicht mehr auf spätere Gewinne angerechnet und ausgeglichen werden; solcher Verlust ist also insoweit nicht vortragsfähig.

Für die Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Einkommensteuererklärung ist in erster Linie notwendig, sich darüber zu informieren, welche Abzüge nach dem Steuerrecht zulässig sind. Hierüber unterrichtet eingehend und übersichtlich eine beim Zentralverband erhältliche Broschüre: „Zulässige Abzüge bei der steuerlichen Gewinnermittlung eines Uhrenfachgeschäfts.“ Daraus sind auch

Aus dem Inhalt früherer Nummern:

Verkaufen Sie mehr Armband- oder mehr Taschenuhren?	Nr. 9	Seite 107
Umsatz- und Lagerkontrolle für Gold-, Silber-, Schmuck- und Galanteriewaren durch die V.B.-Schmuckkartei	" 8	" 97
Wie der Uhrmacher den Verkauf von Uhrenansatzbändern fördern kann	" 7	" 80
Markenuhren für Warenhäuser gesperrt	" 6	" 72
Soll man sich an Ausstellungen beteiligen?	" 5	" 53